

**Richtlinien der Stadt Bern  
über die direkte Förderung  
des zeitgenössischen Kulturschaffens  
und die  
Kulturförderungskommissionen**

## Allgemeine Richtlinien der Stadt Bern über die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens und die Kulturförderungskommissionen

Gestützt auf Art. 17, Art. 18, Art. 19 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 19.11.84 beschliesst der Gemeinderat die Richtlinien für die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens im Sinne eines Pflichtenhefts.

### Artikel 1: Förderungs- und Auszeichnungspraxis

1. Die Stadt Bern fördert das zeitgenössische Kulturschaffen gemäss den "Grundsätzen der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988.
2. Die Förderungspraxis bezieht sich auf Projekte, deren Zustandekommen, gemäss Beurteilung durch die zuständigen Stellen und/oder die Fachgremien, ermöglicht werden sollte, überall dort, wo sie ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand nicht zustande kämen. Die Produktions- und Durchführungsbeiträge sind als Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kulturschaffende im Interesse der Gemeinschaft zu verstehen.  
Bei Werk- und Produktionsbeiträgen (und Ähnlichem) wird, wo möglich oder sinnvoll, im allgemeinen die Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Bund, allenfalls Privaten (z.B. Stiftungen) angestrebt.  
Werkbeiträge haben den Zweck, Kulturschaffenden die Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei um längerfristige kulturelle Investitionen. Weil an Werkbeiträge kein Abliefern konkreter Ergebnisse geknüpft ist, wird für deren Gewähren ein entsprechender Arbeits- oder Leistungsnachweis vorausgesetzt.  
Städtische Beiträge sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite in der Regel so bemessen sein, dass sie - unter Einbezug angemessener Eigenleistungen und wenn möglich weiterer Beiträge Dritter und gestützt auf einen realistischen Finanzierungsplan - die Projekte mit der nötigen finanziellen Grundlage versehen, so dass sie in künstlerisch vertretbarem Mass auch verwirklicht werden können. Nach dem Prinzip "so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig" sollen die städtischen Mittel schwerpunktmässig und haushälterisch eingesetzt werden, nicht nach dem Giesskannenprinzip. Allerdings können auch gelegentlich Aufmunterungsbeiträge kulturpolitisch sinnvoll sein.
3. Zu unterstützende Vorhaben werden materiell - als Einzelfall oder, wo sinnvoll, im Quervergleich - vor allem nach folgenden Kriterien beurteilt:
  - kulturpolitische Relevanz, resp. Auswirkung und Qualität;
  - Professionalität [Hauptkriterium: Originarität, d.h. die Fähigkeit, eigenständige Leistungen zu erbringen; Hilfskriterien die mitentscheidend sein können: Ausbildung, Einkommen (wovon leben die Gesuchstellenden?), Leistungsnachweis, Realisationsvermögen, Anerkennung durch Kollegenschaft/Publikum/Medien, Machart und Strukturen (savoir faire), öffentliche Mittel, Durchhaltevermögen, Engagement und künstlerisches Selbstverständnis, künstlerische Glaubwürdigkeit].
  - Kann mit den vorhandenen städtischen Mitteln durch die Unterstützung eine ausreichende Förderung erzielt werden?Der Evaluation unterstützter Projekte kommt grosse Bedeutung zu. Wo immer sinnvoll, wird ein Bericht angefordert, der Auskunft gibt über Projektentwicklung und Ergebnis (Erreichen des Ziels, Probleme, Wirkungen, Erkenntnisse, finanzielle Situation bei Abschluss). Der Bericht dient auch den unterstützenden Gremien, neben den unterstützten Projekten ihre eigene Förderungstätigkeit laufend zu überprüfen.
4. Formelle Prüfung: Der Bezug zur Stadt Bern, der für Förderungsbeiträge ebenfalls entscheidend ist, muss von Fall zu Fall und von Projekt zu Projekt bewertet werden.  
Kriterien, wie zum Beispiel Heimatort, Geburtsort, Wohnsitzgemeinde, Bürgerrecht, Besuch der Schulen, sind - schematisch angewendet - kontraproduktiv, auch wenn sie als Einzelaspekte in bezug auf die Bedürfnisse einer Person oder auf ein Projekt berücksichtigt werden können.

Bei Kulturschaffenden wird gemeinhin verlangt, dass sie in ihrer Tätigkeit die kulturelle Szene der Stadt Bern mitgestalten.

Bei zu unterstützenden Projekten wird überprüft, ob sie für die kulturelle Szene der Stadt Bern und deren Entwicklung einen Beitrag darstellen.

So können auch Aktionen, die im Sinne des Kulturaustausches in anderen Städten oder im Ausland stattfinden, unterstützt werden; aber auch Projekte von auswärts, die von Interesse für das Kulturleben der Stadt Bern sind und hier gezeigt werden.

Für Werkbeiträge u.ä. an Personen, die in der Region wohnen, wird nach Möglichkeit versucht, die Mitbeteiligung der Wohnsitzgemeinde zu erwirken.

Bei kulturellen Veranstaltungen in der Region wird in der Regel ein (geldwerter) Beitrag der auswärtigen Körperschaft vorausgesetzt.

5. Das zuständige Organ setzt die materielle und formelle (Bern-Bezug) Prüfung durch die antragstellenden [resp. beschliessenden] Gremien voraus; es veranlasst zusätzliche Prüfungen nur in Fällen, in denen es die politischen oder rechtlichen Überlegungen aus der Sicht der Exekutive erfordern.
6. Über die Förderungs- und Auszeichnungstätigkeit wird jährlich durch die Abteilung Kulturelles im Verwaltungsbericht der Präsidioldirektion berichtet.

## **Artikel 2: Präsidioldirektion**

Für die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens ist zuhanden des Gemeinderats in erster Linie die Präsidioldirektion (Abteilung Kulturelles) zuständig.

## **Artikel 3: Gemeinderätliche Kulturdelegation**

1. Die Gemeinderätliche Kulturdelegation setzt sich zusammen aus dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin (Vorsitz) und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Die Leiterin/der Leiter der Abteilung Kulturelles nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Die Gemeinderätliche Kulturdelegation ist zuständig für die kulturpolitischen Grundsatzenfragen im Gesamtzusammenhang. Der Einbezug einer Vertreterschaft der kulturellen Institutionen und Kulturkommissionen zur Meinungsbildung ist vorgesehen.
3. Die Gemeinderätliche Kulturdelegation verabschiedet zuhanden des Gemeinderats jeweils vor Jahresende die Budgetplanung in den einzelnen Krediten der direkten Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens.
4. Die Leiterin/der Leiter der Abteilung Kulturelles ist für Geschäftsführung und Sekretariat zuständig.
5. Die Gemeinderätliche Kulturdelegation trifft sich in der Regel mindestens einmal jährlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommissionen.
6. Die Kommissionen können einen Wiedererwägungsantrag an die Gemeinderätliche Kulturdelegation stellen, falls Kommissionsbeschlüsse abgelehnt werden. In solchen Fällen kann die betreffende Kommission durch die Gemeinderätliche Kulturdelegation angehört werden.

## Artikel 4: Kulturförderungskommissionen

1. Die Kulturförderungskommissionen sind dauernde Fachkommissionen im Sinne von Art. 63 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963. Sie wirken als beratende und ausführende Organe des Gemeinderats in den einzelnen Fachbereichen und im Sinne der "Grundsätze der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988.
2. Die Kulturförderungskommissionen sind:
  - Kunstkommission in der Stadt Bern
  - Filmkommission in der Stadt Bern
  - Musikkommission in der Stadt Bern
  - Literarische Kommission in der Stadt Bern
  - Kommission für freies Theater- und Tanzschaffen in der Stadt Bern
3. Die Mitglieder werden nach fachlichen Kriterien vom Gemeinderat auf Antrag der Präsidialdirektion gewählt.  
Gemeinderatsmitglieder sind nicht Mitglieder der Kommissionen. Die Mitgliedschaft Städtischer Beamtinnen oder Beamten ist aus fachlichen Gründen oder von Amtes wegen möglich. Auf Antrag der Kommission wählt der Gemeinderat die Präsidenten/innen. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Zusammensetzung der Kommissionen, Mitgliederzahl, Dauer der Kommissionszugehörigkeit werden in den Richtlinien der einzelnen Kommissionen geregelt.  
Bei Geschäften mit erheblichen kulturpolitischen Auswirkungen ist die Leiterin/der Leiter der Abteilung Kulturelles in geeigneter Form in die Kommissionsarbeit einzubeziehen.
4. Die Kommissionen treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.  
Die Kommissionen sind beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder, Präsidium und Vizepräsidium eingerechnet, anwesend sind.  
Zirkularbeschlüsse in allen Bereichen der Kommissionstätigkeit sind möglich, vorausgesetzt, dass kein Mitglied innerhalb der Antwortfrist Einsprache erhoben hat.  
Die Kommissionsmitglieder haben Verschwiegenheit zu bewahren, wo sie nach der Natur der Sache geboten ist.  
Mitglieder sind nicht stimmberechtigt bei Entscheiden, die eigene Interessen tangieren und treten bei den Verhandlungen in den Ausstand.  
Bei Abstimmungen, Wahlen und Zirkularbeschlüssen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmen mit, bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid.
5. Tätigkeit:  
Handhabung der Subventionspraxis gemäss Artikel 1, den "Grundsätzen der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988 sowie den jeweils vom Gemeinderat genehmigten und gültigen Subventionsmodellen und/oder der jeweils gültigen Subventionspraxis in den einzelnen Förderungsbereichen.  
Periodische Überarbeitung der Subventionsmodelle und Subventionspraxen nach den Bedürfnissen, wie sie durch die Entwicklung in der Kulturlandschaft auftreten.  
Erarbeiten weiterer konzeptioneller praktischer Vorschläge in den umschriebenen Tätigkeiten der Kommissionen, aber auch über den engeren Fachbereich hinaus.  
Budgetplanung im Bereich der Kommissionstätigkeit.  
Bearbeiten von Einzelgesuchen resp. Betreuung von Einzelprojekten durch alle Kommissionsmitglieder oder durch Ausschüsse.  
Die fachspezifischen Aufgaben werden in den Richtlinien der einzelnen Kommissionen umschrieben.

6. Delegation:  
Die Kommissionen können im Einzelfall oder dauernd für Teilbereiche und für einzelne Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden, die, stellvertretend für die Kommission, der Präsidialdirektion respektive dem Gemeinderat gegenüber direkt verantwortlich sind.  
Die Abteilung Kulturelles kann gegebenenfalls aus verschiedenen Kommissionen für einzelne Aufgaben oder dauernd für Teilbereiche Untergruppierungen zusammenstellen (Sonderkommissionen).
  
7. Sekretariat:  
Die Abteilung Kulturelles besorgt die Geschäftsführung und das Sekretariat der Kommissionen.  
Das Sekretariat koordiniert zwischen den übrigen Stellen städtischer, öffentlicher und privater Kulturförderung.  
Insbesondere bearbeitet das Sekretariat alle Geschäfte zuhanden der Kommissionen und vollzieht die Kommissionsbeschlüsse.  
Ausserdem stellt das Sekretariat jährlich Antrag für die Voranschlagskredite.  
Das Sekretariat betreut im übrigen die einzelnen Kulturschaffenden, soweit für diese Aufgabe nicht einzelne Kommissionsmitglieder bestimmt worden sind.  
Über alle die Kommissionen betreffenden Geschäfte orientiert gegen aussen, auch gegenüber Gesuchstellenden, die Abteilung Kulturelles, wenn nicht ausdrücklich einzelne Mitglieder zu Auskunftserteilung oder mit Abklärungen beauftragt worden sind.
  
8. Entschädigung:  
Die Mitglieder, die nicht der Verwaltung angehören, haben Anrecht auf die üblichen Sitzungsgelder. Die Entschädigung für Angehörige der Stadtverwaltung richtet sich nach der Personalverordnung (Art. 64). Spesen für Kommissionsarbeit werden allen Kommissionsmitgliedern nach Rechnungsstellung an das Sekretariat vergütet.  
Beigezogene Fachleute oder Kommissionsmitglieder, denen ein besonderer Aufwand erwächst, werden von Fall zu Fall als Expertinnen oder Experten honoriert.  
Mitglieder der Sonderkommissionen gemäss Ziffer 6 sind bezüglich Entschädigung den übrigen Mitgliedern der Kommissionen gleichgestellt.

## **Artikel 5: Kompetenzen**

1. Bis Anfang November jeden Jahres unterbreiten die kulturfördernden Kommissionen und die Abteilung Kulturelles der Gemeinderätlichen Kulturdelegation die Jahresplanung im Rahmen der Budgetkredite zur direkten Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens zur Diskussion und zur Verabschiedung zuhanden des Gemeinderats. Es ist auszuweisen, mit welchen Rahmenbeträgen welche Arten von Aktivitäten und Projekten grundsätzlich zu unterstützen sind. Im Laufe des Arbeitsjahres sind Umlagerungen von Planungstranchen innerhalb der jeweiligen Budgetkredite möglich und bedürfen nicht zusätzlicher Anträge.  
  
Der Gemeinderat delegiert die Ausgabenkompetenzen gemäss der vorgelegten Budgetplanung an die Präsidialdirektion, gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Bern, Artikel 38, Absatz 2.  
Unvorhergesehene Ausgaben zulasten der Budgetkredite bedürfen des Antrags an den Gemeinderat. In allen übrigen Bereichen ihrer Tätigkeiten sind die Kommissionen beratende und antragstellende Organe des Gemeinderats.
  
2. In den Bereichen der Kommissionskredite hat die Präsidialdirektion direkte Finanzkompetenzen bis zu Fr. 3'000.-- im Einzelfall und bis zu einer Gesamtsumme von max. Fr. 15'000.-- pro Förderungskredit. In den übrigen Fällen entscheidet sie auf Antrag der kulturfördernden Kommissionen.
  
3. Der Gemeinderat beschliesst die Auszeichnungs- und Förderungsbeiträge auf Antrag der Präsidialdirektion, soweit er die Kompetenzen nicht (gem. Art. 5, Ziff. 1) delegiert, gestützt auf Artikel 38, Absatz 2 der Gemeindeordnung, resp. Art. 18, Ziff. 2 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung.

## **Artikel 6: Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft, werden durch die Richtlinien für die einzelnen Kommissionen ergänzt und ersetzen die Richtlinien vom 1. Mai 1989 resp. die provisorischen Richtlinien vom 1. Januar 1994.

## **Richtlinien über die Förderung der bildenden Künste und über die Kunstkommission in der Stadt Bern**

Der Gemeinderat der Stadt Bern, gestützt auf Art. 17, Art. 18, Art. 19 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 29.11.84, sowie die "Grundsätze der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988 und die "Allgemeinen Richtlinien über die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens durch die Stadt Bern und die Kulturförderungskommissionen" vom 1. Januar 1996 beschliesst:

## **Artikel 1: Aufgabenbereich**

1. Unterstützung der bildenden Kunst sowie der bildenden Künstlerinnen und Künstler, auch im Bereich der Fotografie. Die Kommission ist in ihrer Förderungspraxis bemüht, neu entstehende künstlerische Ausdrucksformen zu berücksichtigen.
2. Insbesondere sind folgende Massnahmen vorzusehen:
  - 2.1 Ankauf von Kunstwerken, bzw. Weiterführen einer Kunstsammlung der Stadt Bern
  - 2.2 Mitarbeit bei der Durchführung von Projekten im Bereich "Kunst im öffentlichen Raum" (öffentliche Gebäude, Strassen und Plätze) gemäss der jeweils gültigen Förderungspraxis und zulasten der Baukredite
  - 2.3 Schaffung von Ausstellungsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler
  - 2.4 Gewährung von Werkbeiträgen, auch an Weiterbildungs- und Materialkosten
  - 2.5 Kulturaustauschprojekte, Auslandsaufenthalte, gemeinsame Projekte mit anderen Städten
  - 2.6 Veranstaltung besonderer künstlerischer Anlässe, auch in Verbindung mit anderen Kunstgattungen
  - 2.7 Festlegen des Ausstellungsprogramms in der Berner Galerie und der Foto Galerie, während beide Galerien administrativ von der Abteilung Kulturelles geführt werden
  - 2.8 Durchführung übriger Massnahmen, um die künstlerischen Arbeitsbedingungen zu erleichtern und die Schaffung neuer Werke zu ermöglichen
  - 2.9 Die Kommission bestimmt entsprechend den Fondsbestimmungen über das Susanne-Schwob-Haus
  - 2.10 Die Kommission vermittelt nach Möglichkeit Atelier- und Arbeitsräume
  - 2.11 Bei besonders gelagerten Aufgaben kann die Kommission auch andere als bernische Künstler/innen an Wettbewerben teilnehmen lassen oder mit direkten Aufträgen betrauen

## **Artikel 2: Mitglieder**

1. Die Kommission besteht aus acht bis elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 zwei bis drei Mitgliedern aus dem Kreis der Kunstsachverständigen, wovon je eines aus der Leitung des Kunstmuseums und der Kunsthalle;
  - 1.2 drei bis fünf Künstlerinnen oder Künstlern, die die verschiedenen aktuellen künstlerischen Tendenzen vertreten, auch im Bereich der Fotografie;
  - 1.3 je einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtgärtnerei und der Abteilung Kulturelles (Geschäftsführung/Sekretariat) sowie der Stadtbaumeisterin/dem Stadtbaumeister.

### **Artikel 3: Kommissionszugehörigkeitsdauer**

1. Die Kommissionszugehörigkeit der Mitglieder - mit Ausnahme der Vertretung des Kunstmuseums und der Kunsthalle sowie jener der Verwaltung - beträgt sechs Jahre.  
Wer vorzeitig aus der Kommission zurücktritt, wird sofort ersetzt.  
Die in diesem Fall neu gewählte Person vollendet die Kommissionszugehörigkeitsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.
2. Die Kommissionsmitglieder sind frühestens nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.  
Für Mitglieder, die der Kommission weniger als drei Jahre angehört haben, gilt diese Einschränkung nicht.
3. Für die Kommissionsmitglieder ist die Kommissionszugehörigkeitsdauer so anzusetzen, dass in der Regel die Hälfte von ihnen alle drei Jahre ausscheidet.
4. In der Regel werden für Teilaufgaben aus dem Tätigkeitsgebiet der Kommission mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Arbeitsausschüsse betraut (zum Beispiel Ausstellungsprogramm Berner Galerie/Foto Galerie, Projekte Kunst im öffentlichen Raum, usw.).  
In solchen Fällen wird die Gesamtkommission über die Ergebnisse der Arbeitsausschüsse informiert.
5. Wo Ausschüsse der Kunstkommission als Preisgericht bei Wettbewerben amten, werden sie in der Regel durch Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise und/oder zusätzlichen Künstlerinnen und Künstlern ergänzt.

### **Artikel 4: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

## **Richtlinien über die Förderung des Film- und Videoschaffens und über die Filmkommission in der Stadt Bern**

Der Gemeinderat der Stadt Bern, gestützt auf Art. 17, Art. 18, Art. 19 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 29.11.84, sowie die "Grundsätze der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988 und die "Allgemeinen Richtlinien über die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens durch die Stadt Bern und die Kulturförderungskommissionen" vom 1. Januar 1996 beschliesst:

### **Artikel 1: Aufgabenbereich**

Förderung des Film- und Videoschaffens, damit besonders:

1. durch Produktions-, Drehbuch-, Postproduktions-, Betriebs-, Auswertungs- und Infrastrukturbeiträge die Produktionsbedingungen erleichtert werden;
2. durch Ausbildungsbeihilfen, Unterstützung medienpädagogischer Projekte, Promotionsbeiträge und zweckgebundene Stipendien der Nachwuchs gefördert wird;
3. durch andere Massnahmen das Film- und Videoschaffen erleichtert werden.

### **Artikel 2: Mitglieder**

1. Die Kommission besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 zwei bis vier Film- und Videoschaffenden;
  - 1.2 zwei bis fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Filmjournalisten und weiterer Filmsachverständiger
  - 1.3 einem/r VertreterIn der Abteilung Kulturelles (Geschäftsführung/SekretärIn).
2. Mitglieder gemäss Ziffern 1.1 und 1.2 können bei mehr als halbjähriger Abwesenheit der Kommission eine Vertretung vorschlagen.  
Diese wird für die Dauer der Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes von der Kommission als Stellvertretung bestimmt.

### **Artikel 3: Kommissionszugehörigkeitsdauer**

1. Die Kommissionszugehörigkeit der Mitglieder gemäss Artikel 2, Ziffern 1.1 und 1.2 beträgt sechs Jahre.  
Wer vorzeitig aus der Kommission zurücktritt, wird sofort ersetzt.  
Die in diesem Fall neu gewählte Person vollendet die Kommissionszugehörigkeitsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.
2. Die Kommissionsmitglieder sind frühestens nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.  
Für Mitglieder, die der Kommission weniger als drei Jahre angehört haben, gilt diese Einschränkung nicht.
3. Für die Kommissionsmitglieder ist die Kommissionszugehörigkeitsdauer so anzusetzen, dass in der Regel die Hälfte von ihnen alle drei Jahre ausscheidet.

## **Artikel 4: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

## **Richtlinien über die Förderung der Musik und über die Musikkommission in der Stadt Bern**

Der Gemeinderat der Stadt Bern, gestützt auf Art. 17, Art. 18, Art. 19 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 29.11.84, sowie die "Grundsätze der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988 und die "Allgemeinen Richtlinien über die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens durch die Stadt Bern und die Kulturförderungskommissionen" vom 1. Januar 1996 beschliesst:

### **Artikel 1: Aufgabenbereich**

Förderung des zeitgenössischen Musikschafterns sowie von Interpretinnen und Interpreten, indem das Schaffen einzelner Musikerinnen und Musiker sowie fester und ad hoc gebildeter Ensembles und Formationen unterstützt wird:

1. Die Kommission befasst sich grundsätzlich mit sämtlichen musikalischen Ausdrucksformen und trifft entsprechende Massnahmen.
2. Musikalisch interessante Programme und Konzepte, die nicht ohne öffentliche Unterstützung realisierbar sind, können durch Durchführungsbeiträge unterstützt werden.
3. Es können Kompositionsaufträge erteilt oder durch Träger/innen des Musiklebens erteilte Kompositionsaufträge mitfinanziert werden.
  - 3.1 Die Realisation der so unterstützten Kompositionsaufträge kann zusätzlich durch Durchführungsbeiträge ermöglicht werden.
4. Die Kommission verwaltet auch den Kredit "Musik der Jungen" gemäss dem jeweils gültigen Förderungsmodell.
5. Es können andere Massnahmen zur Förderung der Musik getroffen werden.

### **Artikel 2: Mitglieder**

1. Die Kommission besteht aus sechs bis elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 einem/r bis zwei Vertretern/innen der öffentlichen Musikschulen der Stadt Bern;
  - 1.2 vier bis acht Musikerinnen oder Musikern sowie weiteren Fachleuten, wobei die Bereiche klassische Musik, Jazz, freie improvisierte Musik, Musik der Jungen, Musikwissenschaft, Musikpädagogik angemessen vertreten sein sollen;
  - 1.3 einem/r VertreterIn der Abteilung Kulturelles (Geschäftsführung/Sekretariat).

### **Artikel 3: Kommissionszugehörigkeitsdauer**

1. Die Kommissionszugehörigkeit der Mitglieder gemäss Artikel 2, Ziffern 1.1 und 1.2 beträgt sechs Jahre.  
Wer vorzeitig aus der Kommission zurücktritt, wird sofort ersetzt.  
Die in diesem Fall neu gewählte Person vollendet die Kommissionszugehörigkeitsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.
2. Die Kommissionsmitglieder sind frühestens nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.  
Für Mitglieder, die der Kommission weniger als drei Jahre angehört haben, gilt diese Einschränkung nicht.
3. Für die Kommissionsmitglieder ist die Kommissionszugehörigkeitsdauer so anzusetzen, dass in der Regel die Hälfte von ihnen alle drei Jahre ausscheidet.

### **Artikel 4: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

## **Richtlinien über die Literaturförderung und über die literarische Kommission in der Stadt Bern**

Der Gemeinderat der Stadt Bern, gestützt auf Art. 17, Art. 18, Art. 19 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 29.11.84, sowie die "Grundsätze der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988 und die "Allgemeinen Richtlinien über die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens durch die Stadt Bern und die Kulturförderungskommissionen" vom 1. Januar 1996 beschliesst:

### **Artikel 1: Aufgabenbereich**

1. Förderung und Würdigung des literarischen Schaffens:  
Im Vordergrund der Förderungstätigkeit steht die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bereich des literarischen Schaffens, was im Rahmen der Möglichkeiten auch Verlagsförderung und Promotionsbeiträge einschliessen kann.  
Hauptsächlichste Formen sind Werkbeiträge/Werkjahre, Druckkosten- und Promotionsbeiträge, Produktionsbeiträge für dramatische Werke in den verschiedenen Produktionsbereichen, andere geeignet erscheinende Massnahmen, auch im Zusammenhang mit anderen Kultursparten.
2. Das Unterstützen von Anlässen, die das Verbreiten von Literatur zum Ziel haben, kann ebenfalls Gegenstand der Förderungspraxis sein.
3. Die Auszeichnungspraxis beschränkt sich einerseits auf das Verleihen des Literaturpreises der Stadt Bern, andererseits auf Preise für Einzelwerke und andere Tätigkeiten.
  - 3.1 Der Literaturpreis kann in Würdigung einer bedeutenden literarischen Leistung oder eines Gesamtschaffens zugesprochen werden oder mit dem Ziel, ein kulturpolitisches Zeichen zu setzen. Er wird höchstens einmal jährlich und in der Regel nur an eine Preisträgerin oder einen Preisträger verliehen.  
Jede Person kann nur einmal mit dem Literaturpreis der Stadt Bern ausgezeichnet werden.
  - 3.2 Ebenso können Einzelwerke, literarische Leistungen verschiedener Art und literaturfördernde Tätigkeit ausgezeichnet werden.

### **Artikel 2: Mitglieder**

1. Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 neun Mitgliedern aus dem Bereich der Literaturwissenschaft und der Literaturkritik sowie der Schriftsteller-, Verleger-, Buchhändler- und Leserschaft;
  - 1.2 einem/r VertreterIn der Abteilung Kulturelles (Geschäftsführung/SekretärIn).

### **Artikel 3: Kommissionszugehörigkeitsdauer**

1. Die Kommissionszugehörigkeit der Mitglieder gemäss Artikel 2, Ziffer 1.1 beträgt sechs Jahre. Sie ist so anzusetzen, dass in der Regel jedes Jahr zwei Mitglieder ersetzt werden.  
Wer vorzeitig aus der Kommission zurücktritt, wird sofort ersetzt.

Die in diesem Fall neu gewählte Person vollendet die Kommissionszugehörigkeitsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.

2. Die Kommissionsmitglieder sind frühestens nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.  
Für Mitglieder, die der Kommission weniger als drei Jahre angehört haben, gilt diese Einschränkung nicht.

#### **Artikel 4: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

### **Richtlinien über die Förderung des freien Theater- und Tanzschaffens und über die Kommission für freies Theater- und Tanzschaffen in der Stadt Bern**

Der Gemeinderat der Stadt Bern, gestützt auf Art. 17, Art. 18, Art. 19 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 29.11.84, sowie die "Grundsätze der Stadt Bern für die Kulturpolitik, Kulturförderung und direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens" vom 9. August 1988 und die "Allgemeinen Richtlinien über die direkte Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens durch die Stadt Bern und die Kulturförderungskommissionen" vom 1. Januar 1996 beschliesst:

#### **Artikel 1: Aufgabenbereich**

Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens in den Bereichen des freien Theater- und Tanzschaffens, unter Einbezug des Kinder- und Jugendtheaters, gestützt auf die geltende Subventionspraxis.

Erarbeitung weiterer konzeptioneller praktischer Vorschläge in den umschriebenen Tätigkeitsbereichen.

#### **Artikel 2: Mitglieder**

1. Die Kommission besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern:
  - 1.1 Je drei bis acht Mitgliedern aus dem Kreis "interessierter Spezialisten/-innen" der Theater-/Tanz-/Bewegungs-/Kinder- und Jugendtheaterszene und aus der Ausbildung von Theater- und Tanzschaffenden.
  - 1.2 Ein bis zwei Vertretern und Vertreterinnen der freien Theater- und Tanzszene (Theater/Tanz/Bewegung/Kinder- und Jugendtheater).  
  
Die Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter werden der Kommission zuhanden des Gemeinderats durch die Interessengruppen mitgeteilt.
  - 1.3 Einem/einer VertreterIn der Abteilung Kulturelles (Geschäftsführung/SekretärIn).
2. Die Mitglieder besuchen Aufführungen im genannten Tätigkeitsbereich, wobei die Auslagen für die Aufführungsbesuche vergütet werden.

### **Artikel 3: Kommissionszugehörigkeitsdauer**

1. Die Kommissionszugehörigkeit der Mitglieder gemäss Artikel 2, Ziffern 1.1 und 1.2 beträgt sechs Jahre.  
Wer vorzeitig aus der Kommission zurücktritt kann sofort ersetzt werden.  
Die in diesem Fall neu gewählte Person vollendet die Kommissionszugehörigkeitsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.
2. Die Kommissionsmitglieder sind frühestens nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.  
  
Für Mitglieder, die der Kommission weniger als drei Jahre angehört haben, gilt diese Einschränkung nicht.
3. Für die Kommissionsmitglieder ist die Amtsdauer so anzusetzen, dass in der Regel die Hälfte von ihnen alle drei Jahre ausscheidet.

### **Artikel 4: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 1996 in Kraft.